

**Tagesordnung III Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021**

Vorlagen-Nr. 21-V-61-0020

**Wohnbauflächenentwicklung: Flächennutzungsplanänderung für den Planbereich "Südlich des Dankwardwegs" im Ortsbezirk Südost  
- Änderungsbeschluss -**

---

**Beschluss Nr. 0746**

- 1 Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Planbereich „Südlich des Dankwardwegs“ im Ortsbezirk Südost wird eingeleitet (Anlagen 2 bis 5 zur Vorlage).

Der ca. 8 ha große Planbereich liegt im Ortsbezirk Südost, unweit des Südfriedhofs. Begrenzt wird der Planbereich durch den Dankwardweg im Norden, die Straße Abraham-Lincoln-Park im Osten, den Siegfriedring im Süden sowie im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der auf der Ostseite der Friedensstraße gelegenen Grundstücke; Hausnummern 46 bis 62.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

- Entwicklung eines Wohnquartiers für ca. 750 Wohneinheiten mit einer öffentlichen Grünfläche
- 2 Der Vorentwurf der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Südlich des Dankwardwegs“ im Ortsbezirk Südost wird zur Kenntnis genommen (Anlagen 3 bis 5 zur Vorlage).
  - 3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
    - der Beschluss über die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird,
    - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
    - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
    - der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Südlich des Dankwardwegs“ im Ortsbezirk Südost zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen ist,
    - nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,

- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird,
  - die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.
- 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Beschluss Nr. 0550 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 auf den Entwurfs- und Offenlagebeschluss im weiteren Verfahren verzichtet wird. Magistrat und Ortsbeirat werden durch Dezernat IV von der bevorstehenden Offenlage unterrichtet. Unabhängig von dieser Verfahrensweise wird Fachausschüssen und Ortsbeiräten nach Bedarf die Planung selbstverständlich präsentiert.
- 5 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 16.11.2021 BP 1039)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 16.12.2021  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 16.12.2021  
im Auftrag

Dezernat IV  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock